

II-7685 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 16. November 1992  
GZ: 10.101/400-X/A/5a/92

3441/AB

1992 -11- 17

zu 3621/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3621/J betreffend Maßnahmen im Sinne der Feststellungen der Gewässerbeschau Brennersee vom 11.9.1991, welche die Abgeordneten Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 14. Oktober 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie weit sind die bei der Beschau empfohlenen Maßnahmen gediehen?

Antwort:

Für die A 13 Brenner Autobahn wurde für den Bereich Zollamtsplatz ein Entwässerungsprojekt erarbeitet, welches von der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Die Wasserrechtsbehörde hat diesem

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Projekt mit Bescheid vom 23.7.1992 unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen die Zustimmung erteilt. Gegen einen Teil der Bedingungen und Auflagen hat die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft das Rechtsmittel der Berufung erhoben, wobei sowohl Rechtswidrigkeit des Verfahrens als auch Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Bescheides bezüglich einzelner Bedingungen bzw. Auflagen geltend gemacht worden ist.

Hinsichtlich der B 182 wird mitgeteilt, daß für diese im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung Tirol ein Entwässerungsprojekt (Detailprojekt) in Abstimmung mit dem Projekt der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft in Ausarbeitung ist.

**Punkt 2 der Anfrage:**

**Was wurde in den anderen, Bundeskompetenzen betreffenden Punkten, unternommen?**

**Antwort:**

Es darf darauf hingewiesen werden, daß entsprechend der Regelung des Bundesverfassungsgesetzes für die Organisation der obersten Bundesverwaltung jeder Bundesminister einen genau abgegrenzten sachlichen Wirkungskreis zu verantworten hat, innerhalb dessen seine Kompetenz - und damit auch seine Zuständigkeit für die Beantwortung von Anfragen - beschränkt ist. Daraus ergibt sich, daß eine Beantwortung dieser Frage in der vorliegenden, nicht näher präzisierten Fragestellung, nicht erfolgen kann.